

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verleger: Tagesblatt Riesa.
Herausg. Nr. 10.

Verlagsort: Riesa, 1904.
Straßen Riesa Nr. 11.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 137.

Mittwoch, 18. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt monatlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von der Grundbesitzsteuer (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Bewilligte Rabatte erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsgebühren. Erklärer an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seckelstraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Kethur Böhmel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung über die Vermögensverzeichnisse

nach der Verordnung vom 18. Januar 1919.
Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichsanzeiger unter dem 27. Mai 1919 über die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse nach folgendem angeordnet:
Steuerschlichter mit einem Vermögen von weniger als 10.000 Mark sollen zur Aufstellung und späteren Einreichung des Vermögensverzeichnisses nicht angehalten werden.
Bei den Wertpapieren (einschließlich der Schuldschreibungen) wird auf die Eintragung der Kurs- (Steuer-) Werte und Gesamtwerte, also auf die Aufstellung der Spalten „Kurswert“ und „Gesamtwert“ unter III, 1 und 2 des Protokolls für die Vermögensverzeichnisse, verzichtet.
Sind die Stücke der gleichen Wertpapiere verschieden groß, so genügt in der Spalte „Stückzahl“ die Eintragung: „diverse Stücke“. In der Spalte „Nennwert“ ist unter allen Umständen nicht der Nennwert der einzelnen Stücke, sondern der gesamte Nominalbetrag der betreffenden Wertpapiere anzugeben.
Dresden, am 14. Juni 1919.
Finanzministerium, IV. Abteilung. 6608

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 20. Id. Mts. ab kommen zur Verteilung
1. auf Abschnitt 79 der grünen Nährmittellkarte I 250 gr Weizenmehl, 300 gr
2. auf Abschnitt 79 der grauen Nährmittellkarte I 300 gr Feinmehl und 100 gr Kartoffelstärke, 180 gr Feinmehl und 80 gr Kartoffelstärke, 80 gr Runkelrüben.
3. auf Abschnitt 73 der Warenbezugskarte III 250 gr Runkelrüben.
Die Entnahme hat bis spätestens den 26. laufenden Monats zu erfolgen.
Der Preis beträgt für
Weizenmehl 48 Pf. für das Pfund,
Gemälendefeln W 66 Pf. „ „ „
Feinmehl W 70 Pf. „ „ „
Kartoffelstärke 78 Pf. „ „ „
Runkelrüben lose 78 Pf. „ „ „
Runkelrüben in Paketen 80 Pf. „ „ „
Die Abschnitte 79 der grünen, roten und grauen Nährmittellkarte I, sowie die Abschnitte 73 der gelben Warenbezugskarte III sind ungebündelt und ungesiebt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 28. Id. Mts. an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 30. Id. Mts. an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.
Die Abschnitte 79 der gelben Nährmittellkarte I sind direkt bis spätestens den 28. Id. Mts. an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern.
Großenhain, am 17. Juni 1919.
1226 e III. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Mehl und ausländischem Pöfelschweinefleisch.

1. Ausländisches Mehl.
Vom Freitag, den 20. Id. Mts. ab wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulasskarte für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 2 der Einfuhrzulasskarte ausländisches Mehl ausgegeben.
Es entfallen 250 gr auf den Kopf.
Die Entnahme hat bis spätestens den 24. Id. Mts. zu erfolgen.
Die Preise sind
für Klasse A 1.90 M.,
B 2.22 „ „ „
C 3.20 „ „ „
D 4.50 „ „ „ } für das Pfund.
II. Ausländisches Pöfelschweinefleisch.
Gelegentlich der in dieser Woche stattfindenden Fleischabgabe wird von denjenigen Fleischverkaufsstellen, bei denen die Einfuhrzulasskarte zur Belieferung angemeldet worden sind, auf Abschnitt 1 der Einfuhrzulasskarte ausländisches Pöfelschweinefleisch oder Speck mit ausgegeben.
Es entfallen 125 gr auf den Kopf.
Die Entnahme hat bis spätestens den 24. Id. Mts. zu erfolgen.
Der Preis beträgt für
Klasse A und B 8.98 M.,
C 8. „ „ „
D 9.60 „ „ „ } für das Pfund.
III.
Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 2 (für Mehl) und 1 (für Fleisch) zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen

Vertikales und Säugliches.

Riesa den 18. Juni 1919.
— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium leitete Herr Stadtv. Vork. Schönig. Als Vertreter des Rats wohnte Herr Stadtrat Dr. Fröde der Sitzung bei; außerdem waren Herr Ratsschreiber Dr. W. und die Herren Stadträte Müller und Richter anwesend. Der Redneraum war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Stadtv. W. Kromberg.
1. Einweisung. Herr Stadtrat Dr. Fröde wies die Herren Stadtv. Raden und Schönborn, die an Stelle der Herren Richter und Scherffig neu in das Kollegium eintraten, in ihr Amt ein, ihrer Tätigkeit reichen Erfolg wünschend. Namens des Kollegiums begrüßte Herr Stadtv. W. Kromberg die Neueingetretenen.
2. Beschaffung von Oelen. Berichtshatter Herr Stadtv. Louis Schneider. In dem städtischen Grundstück Elbstraße 25 macht sich die Aufstellung einiger Oelen notwendig, wofür der Rat ein Verrechnungsgeld von 400 M. bewilligt hat. Das Kollegium trat dem Ratbescheid einstimmig bei.
3. Verwendung des Sparkassenreingewinns. Das Kollegium nahm Kenntnis von einer Mitteilung der Reichshauptmannschaft, daß Einwendungen gegen die Verwendung des Sparkassenreingewinns vom Jahre 1917 in der von den Kollegen beschlossenen Weise nicht zu erheben sind. Ueber den Verteilungsplan haben wir keinerlei Bedenken.
4. Vergütung städtischer Arbeiter. Herr Stadtv. Fiedler begründete den von ihm in voriger

Sitzung gestellten Antrag, städtische Arbeiten nur an solche Arbeitgeber zu vergeben, die in einem Tarifvertragsverhältnis stehen. Die heutige Zeit rednerische einen solchen Beschluß, der nicht zum Schaden der hiesigen Handwerker sein werde. Herr Stadtv. Lange wies auf die Unterstützung des Antrags, wünscht aber, daß kleine Handwerker, die keine Gehilfen beschäftigen und deshalb nicht im Tarifvertragsverhältnis stehen können, von der Uebertragung städtischer Arbeiten nicht ausgeschlossen werden. Dieser Wunsch soll Berücksichtigung finden; im übrigen wurde der Antrag Fiedler angenommen.
5. Abgelehnte Wahl. Der Vorsitzende verlas ein Schreiben des Herrn Kommerzienrats Schönberg, worin dieser für seine Wiederwahl als Stadtrat dankt, weiter aber mitteilt, daß er die Annahme der Wahl ablehnt, da er bereits seit 12 Jahren ein Gemeindevorsteher ist. Es ist dies einer der in § 47 der Reichs-Städteordnung vorgesehenen Gründe, die zur Ablehnung der Wahl berechtigen. Herr Stadtv. W. Schneider (Soz.) erklärte namens seiner Freunde, daß der Entschluß des Herrn Kommerzienrats Schönberg, der Wesentliches im Interesse der Stadt geleistet habe, zu bedauern sei. Daß seine Wiederwahl nicht einstimmig erfolgt sei, sei lediglich eine Folge der vor der Wahl zwischen der Rechten und Linken getroffenen Abmachungen gewesen. Die Linke werde es begrüßen, wenn er sich entschließen könnte, sein Amt weiter zu bekleiden. Der Vorsitzende erklärte, daß nunmehr beide Parteien des Kollegiums Herrn Kommerzienrat Schönberg einstimmig das Vertrauen ausgedrückt hätten und es sich deshalb empfehle, Herrn Kommerzienrat Schönberg von dieser Erklärung Kenntnis zu geben und ihm nachzulegen, sein Amt weiter zu führen.
6. Sitzung des Wohlfahrtspflegeverbandes.

des. (Berichtshatter Herr Stadtv. W. Müller.) Vom Rechts- und Verwaltungsausschuss und vom Rat ist der Entwurf einer Satzung des Wohlfahrtspflegeverbandes Riesa fertiggestellt worden. Darnach ichteten sich am Grund des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 4. Februar ds. Js. die Stadt Riesa einerseits und die Landgemeinden Gröba, Weida, Mezsdorf und Bodca andererseits zu einem Pflegebezirkverbande zu. Der Verband führt den Namen „Wohlfahrtspflegeverband Riesa“. Sein Sitz ist in Riesa. Der Zweck des Verbandes ist die gemeinshaftliche Säug-, Pflege-, Heil-, Kranken- und Mütter-, Wohnungs-, Kranken-, Krüppel-, Pflege-, Bekämpfung der Tuberkulose und Bekämpfung der Weichschmerzheiten nach Maßgabe der seitlichen Bedürfnisse durch Ueberwachung, Förderung, Ergänzung sowie Schaffung von Wohlfahrtsleistungen, die über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verbandmitglieder hinausgehen. Die Erledigung der dem Verband obliegenden Arbeiten erfolgt durch das städtische Wohlfahrtsamt. Der Vorstand, die Verbandssammlung und der Pflegeauschuss bilden die Organe des Verbandes. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Riesa als Vorsitzenden, einem Mitglied der städtischen Kollegien zu Riesa, dem Gemeindevorstand zu Gröba und dem Gemeindevorstand zu Weida. Die Verbandssammlung und dem Gemeindevorstand zu Weida. Die Verbandssammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsglieder, unter denen sich bei den Landgemeinden die Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter befinden müssen. Jedes Mitglied kann soweit Vertreter in die Verbandssammlung entsenden, als es Stimmen hat. Jede Landgemeinde erhält für jedes Tausend Einwohner eine Stimme, ein angefangenes Tausend wird für voll geschätzt. Die Stadt Riesa hat jedoch mindestens zwei Stimmen, als die

Drucker aufstehenden Abrechnung bis spätestens den 27. laufenden Monats an die Amtshauptmannschaft einzureichen.
Die Wafere sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Biffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.
Die Abrechnungsdrucke werden denjenigen Verkaufsstellen, die ihre Kontrollabschnitte der Einfuhrzulasskarte rechtzeitig bis zum 19. Id. Mts. an die vorgeschriebenen Stellen einreichen haben, ausgehen.
Wer bis zum 24. Id. Mts. noch nicht im Besitze der Vordrucke ist, hat dies mit Postkarte beim Kommunalverband — Lebensmittelstelle — zu melden.
IV.
In der gleichen Zeit, als am Freitag, den 20. Juni 1919, Dienstag, den 24. Juni können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehls verzichtet haben, auf Abschnitt 2 der roten Zulasskarte 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinverkauf befaßt, entnehmen.
Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 23. Id. Mts., des. Montag, den 30. Id. Mts. zu erhaltenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzuliefern.
V.
Anwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großenhain, am 17. Juni 1919. 1115 b III. Der Kommunalverband. 1190 b III.

Belieferung der in Selbstverforgerbetrieben beschäftigten Landarbeiter.

Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß nach einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums bis auf weiteres diejenigen Landarbeiter, die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 31. vorigen Monats — 901 a I — in Selbstverforgerbetrieben mit Mehl und Brot, Butter und Fleisch versorgt werden, keinen Anspruch auf die Zuteilung der entsprechenden Auslandslebensmittel haben.
Die Gemeindebehörden haben hiernach, sofern die Ausgabe der Einfuhrzulasskarte an solche Landarbeiter bereits erfolgt sein sollte, von Landarbeitern, die die Bezugskarten erhalten, die Einfuhrzulasskarte für Mehl, von solchen, die Fleisch, von Arbeitgebern erhalten, die Einfuhrzulasskarte für ausländisches Pöfelschweinefleisch, von solchen, die Butter erhalten, die Einfuhrzulasskarte für ausländisches Fett sofort wieder einzuliefern.
Großenhain, am 17. Juni 1919. 1115 c III. Der Kommunalverband.

Griechkartenausgabe.

Die Ausgabe der Griechkartensorten für
a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats,
b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Gebärme bezw. des Arztes
Freitag, den 20. Juni 1919, nachmittags 2—4 Uhr im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer 13.
Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griechkartensorten unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1919. 81.

Herr Friedrich Wilhelm Koberbach ist von uns als Sparkassenbote angeheilt und in Wllacht genommen worden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1919. 8nd.

Kirchennutzungen in Gröba.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die an der Kleiner Straße, Oschauer Straße, Straße nach Weida und Straße am Gualig anstehenden Klechdäume in einzelnen an die Gemeinde zu verpachten. Pachtbedingungen können im Gemeindevorstand, Zimmer 10, eingesehen werden. Bemerkungen um diese Einzelpachtungen werden entweder schriftlich oder mündlich bis zum 21. Juni d. J. an das Gemeindevorstand, Zimmer 10, erbeten. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Gröba (Elbe), am 17. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.
Direkt von der Wiese oder vom Acker weg, kauft und erbittet Angebote mit Preisforderung
Proviantamt Riesa.